Symposion der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.
22. November 2016

Thema: „Gemeinsamer Bundesausschuss und dessen Institute“

Wolfgang Seifert, Richter am Landessozialgericht
Thema: Gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen des G-BA aus der Perspektive des zuständigen "Tatrichters"

Thesen:

1. Die gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses findet auf der Ebene der Tatsacheninstanzen nicht nur durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg statt, sondern - inzident - durch alle Sozialgerichte und Landessozialgerichte.

2. Das Prüfungsprogramm hängt auch in der Tatsacheninstanz wesentlich von der Form der zu überprüfenden Entscheidung des GBA - Verwaltungsakt oder Norm - ab.

3. Soweit der GBA als Behörde an sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt ist, nimmt er seine (geschriebenen und ungeschriebenen) Aufgaben in fast vorbildlicher Weise wahr.

4. In Verfahren nach § 29 Abs. 4 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (unmittelbare gerichtliche Kontrolle von Entscheidungen des GBA) wurde das LSG im originären Betätigungsfeld der Tatsacheninstanz - der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts einschließlich der Beweiserhebung - bislang nicht vor größere Herausforderungen gestellt.

5. Bislang haben sich in Zusammenhang mit der Beteiligung des GBA an sozialgerichtlichen Verfahren nur wenige speziell den „Tatrichter“ betreffenden Fragen gestellt. Diese waren jedoch regelmäßig grundlegender Natur.